



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

06. Februar 2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2407

Telefax 0211 871-16 2407

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



Sitzung des Innenausschusses am 09.02.2017
Bericht zum Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum E-Government-Gesetz
Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/12373 vom 28.06.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum Entschlie-
ßungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zum „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen –
EGovG NRW)“, Drucksache 16/12373 vom 28.06.2016.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

03. Februar 2017

Seite 1 von 7

An die Mitglieder
des Innenausschusses
im Landtag Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
CIO - 24.04.05

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

Bericht zur Förderung des E-Governments auf der kommunalen Ebene

Bericht der Landesregierung an den Landtag

Stand: 02.02.2017

Inhalt

I. Vorbemerkungen	2
II. Fördermaßnahmen	3
II.1 Kompetenzzentrum Digitalisierung / E-Akte	3
II.2 Gemeinsames Servicekonto	5
II.3 Förderung des kommunalen Open Government	6

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



I. Vorbemerkungen

Seite 2 von 7

Am 06.07.2016 sind das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)“, Drucksache 16/10379 vom 02.12.2015, und der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf, Drucksache 16/12373 vom 28.06.2016, vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen worden. Mit dem Gesetz sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Vorgaben dieses Gesetzes, zu deren Erfüllung sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, in eigener Verantwortung umsetzen.

Im Entschließungsantrag hat der Landtag die bisherigen Verdienste einzelner Modellkommunen, z.B. bei der Einführung der elektronischen Akte, gewürdigt und seiner Auffassung Ausdruck gegeben, dass Modellprojekte alleine nicht geeignet seien, die digitale Transformation der Verwaltung in der Fläche zu gewährleisten. Hierfür seien Anreiz- und Förderstrukturen notwendig. Zur Realisierung eines Förderprogramms „Kommunales E-Government NRW“ sind vor diesem Hintergrund mit dem Haushaltsgesetz für 2017 vom Landtag zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mio. EUR in der Titelgruppe 70 des Zentralkapitels des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Verfügung gestellt worden. Die Landesregierung ist gebeten worden, hierzu dem Innenausschuss im Februar 2017 zu berichten.

Weitere 500.000 EUR sind vom Landtag in derselben Titelgruppe und beschränkt auf 2017 für die Förderung der Kommunen in den Bereichen Open Data, E-Partizipation und Bürgerinformation bereitgestellt worden. Hiermit können Maßnahmen in einer Förderinitiative „Kommunales Open Government in NRW“ gefördert werden.



Damit der verfügbare Mittelrahmen möglichst effizient und wirksam eingesetzt wird, kommt eine flächendeckende Einzelförderung der 396 Kommunen nicht in Betracht. Aus Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) haben sich die nachfolgend beschriebenen Fördersäulen als erfolgversprechendste Maßnahmen ergeben; diese Fördersäulen sind auch bereits im verabschiedeten Haushalt 2017 angelegt.

II. Fördermaßnahmen

II.1 Kompetenzzentrum Digitalisierung / E-Akte

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz NRW) wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass auch Kommunen ihre Akten ausschließlich elektronisch führen können. Die elektronische Aktenführung verspricht nach einer erfolgreichen Einführung erhebliche Entlastungen in der behördeninternen und behördenübergreifenden Kommunikation, die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren sowie Einsparungen sowohl bei den Sachmitteln (vor allem für den Transport und die Lagerung von Akten) sowie auch bei Personalkosten. Eine Hürde für das Erreichen dieser Vorteile ist vor allem fehlendes Knowhow zum Vorgehen bei der Einführung elektronischer Akten und bei Geschäftsprozessoptimierungen, zu organisatorischen Regelungsbedarfen oder zur technischen Beratung in Einführungsprozessen. Vor allem beim behördenübergreifenden E-Aktenaustausch fehlt es an den notwendigen Abstimmungen, die zwischen Empfängern und Absendern herbeigeführt werden müssen. An der Beseitigung dieser Hürden setzt die Einführung eines Kompetenzzentrums Elektronische Akten in Kommunen (CC E-Akte) an.

Das CC E-Akte soll als Beratungs- und Unterstützungsstelle beim KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister eingerichtet werden und Leistungen erbringen, die die Kommunen des Landes und ihre IT-Dienstleister bei der Einführung elektronischer Akten und der Optimierung von Verwaltungsabläufen durch elektronische Vorgangs-



bearbeitung unterstützen. Es ist nicht seine Aufgabe, selbst E-Akten-Projekte vor Ort durchzuführen. Ein weiteres Ziel ist es, den elektronischen Aktenaustausch zwischen Kommunen untereinander sowie zwischen Kommunen und Land durch Standardisierung, übergreifende Konzepte und Abstimmungen zum Aktenaustausch zu fördern und zu unterstützen.

Das CC Digitalisierung/E-Akte soll sich auf die Einführung solcher E-Akten und die Optimierung der Verwaltungsabläufe konzentrieren, die in einer konzertierten Aktion möglichst landesweit in allen Kommunen zum Einsatz kommen sollen bzw. für den Austausch zwischen Kommunen und mit Landesbehörden vorgesehen sind (z.B. E-Personalakte, E-Ausländerakte, E-Rechnungsbearbeitung, E-Vertragsakte, E-Widerspruchsakte etc.). Nur durch die Konzentration auf bestimmte Verwaltungsprozesse kann das CC Digitalisierung/E-Akte mit seinen begrenzten Ressourcen und Kompetenzen eine optimale Wirkung erreichen. Eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit des Kompetenzzentrums E-Akte ist es daher, dass sich Kommunale Spitzenverbände, KDN und Land darüber verständigen, auf welche Einführungsprozesse bzw. welche E-Akten das CC Digitalisierung/E-Akte seine Arbeit konzentrieren soll.

Das CC Digitalisierung/E-Akte beim KDN soll darüber hinaus einen engen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem CC Digitalisierung des Landes bei IT.NRW herbeiführen, um durch ein abgestimmtes Vorgehen von Land und Kommunen Synergien zu erschließen.

Alle Aufgaben des CC Digitalisierung/E-Akte sind im Auftrag des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der Kommunalen Spitzenverbände und in Abstimmung mit dem KDN-Verbandsausschuss sowie dem KDN-Arbeitskreis E-Akte/Vorgangsmanagement wahrzunehmen, der als fachlicher Beirat die Arbeit des CC Digitalisierung/E-Akte eng begleitet. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- Beratung und Wissenstransfer
- Fachliche Expertise
- Abstimmung und Koordination



Abschließende Klärungen zur Umsetzung und Abwicklung der Maßnahme laufen aktuell noch. Es ist geplant, rund 40% der verfügbaren Mittel hierfür bereitzustellen.

II.2 Gemeinsames Servicekonto

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) sieht in § 3 (3) vor, dass die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren auf einen gemeinsamen IT-Dienstleister übertragen werden können. Diese Regelung schafft die Möglichkeit, sogenannte Servicekonten für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen anzubieten, über die sich diese gegenüber der öffentlichen Verwaltung in NRW identifizieren und Verwaltungsdienstleistungen nutzen können. Dieses Angebot entspricht den Empfehlungen des IT-Planungsrats.

Das Land hat in seiner Zuständigkeit die zentrale Bereitstellung einer Infrastrukturkomponente für den elektronischen Nachweis der Identität - und damit für die Bereitstellung von Servicekonten für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen - zur Nutzung in Verwaltungsleistungen zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes NRW vorgesehen. Das kommunale Förderprogramm soll nun genutzt werden, um diese Infrastrukturkomponente auch auf Verwaltungsleistungen des Kommunalbereichs in NRW auszudehnen. Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen perspektivisch, sich in Verwaltungsangeboten in NRW gegenüber der Verwaltung sicher und auf einem angemessenen Vertrauensniveau zu identifizieren. Über die Aktivitäten des IT-Planungsrats zu ebenenübergreifend interoperablen Servicekonten, in denen Nordrhein-Westfalen bereits aktiv mitwirkt und pilotierende Projekte durchführt, wird zudem sichergestellt, dass die in NRW angelegten Servicekonten auch für die Nutzung von Verwaltungsleistungen anderer Länder und des Bundes genutzt werden können.

Die Landesfinanzierung des kommunalen Anteils an einer landesweiten Lösung für die Bereitstellung von Servicekonten unterstützt den Kommunalbereich in NRW bei der Umsetzung des E-Government-Gesetzes. Ohne eine solche Lösung müssten für die Umsetzung von § 3 (3) Satz 1 EGovG NRW für alle Verwaltungsverfahren eigene



kommunale Lösungen zur Anbindung der eID-Funktion des Personalausweises bzw. des Aufenthaltstitels geschaffen und aufwändig mit der für die Vergabe von Berechtigungszertifikaten für den Zugriff auf die eID-Funktion des Personalausweises zuständigen Stelle (Bundesverwaltungsamt) abgestimmt werden. Die angestrebte zentrale Lösung wird insofern - insbesondere für die Kommunen - die deutlich wirtschaftlichere sein.

In der gegenwärtigen Phase werden der Betreiber, der voraussichtlich ein kommunales Rechenzentrum sein wird, sowie technische und organisatorische Details der Realisierung abgestimmt. Der finanzielle Beitrag des Landes aus den kommunalen Fördermitteln wird etwa 40% der genannten Gesamtmittel in 2017 umfassen.

II.3 Förderung des kommunalen Open Government

Zur Förderung der Kommunen in den Bereichen Open Data, E-Partizipation und Bürgerinformation sind Pilotprojekte in einer Förderinitiative „Kommunales Open Government in NRW“ vorgesehen. Das Anliegen der Projekte ist die Unterstützung neuer und innovativer kommunaler Initiativen und Veranstaltungen mit dem Ziel, übertragbares Wissen über die Eignung neuer Politikinstrumente für kommunales Open Government in NRW zu generieren. Adressaten des Projektauftrags werden alle Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW sein.

Grundlage der jeweiligen Einzelprojekte soll eine identifizierte Problemstellung bzw. Herausforderung vor Ort sein, deren Lösung mit Hilfe von Initiativen und Veranstaltungen im Sinne des Open Government Maßnahmen angestrebt wird (Bedarf).

Die vorzuschlagenden Pilotprojekte sollen einem der folgenden Bereiche zuzuordnen sein:

- Open Data, also die kostenfreie Bereitstellung von Daten der Verwaltung zur freien Nutzung in maschinenlesbaren Formaten.
- e-Partizipation (Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen) und e-Zusammenarbeit (z.B. Crowdsourcing).



- Bürgerinformation und weitere innovative Veranstaltungsformate, die geeignet sind, zur stärkeren öffentlichen Wahrnehmung und Nutzung von Open Government Angeboten beizutragen.

Für die Auswahl der Projekte sollen insbesondere folgende Kriterien angelegt werden:

- Innovationsgrad der vorgeschlagenen Maßnahme. Hierbei werden unterschiedliche Geschwindigkeiten der einzelnen Kommunen bei der Umsetzung von Open Government berücksichtigt (siehe Open Government Pakt vom 26.10.2016).
- Übertragbarkeit des Ansatzes auf andere Kommunen/Bereiche.
- Breitenwirkung der Maßnahmen in Relation zur Größe der Kommune.
- Nachhaltigkeit der erwarteten Ergebnisse.
- Zusammenarbeit mit Partnern der Zivilgesellschaft.

Zum Abschluss der einjährigen Förderinitiative und zur Sicherung der Ergebnisse wird das MIK einen Leitfaden „Kommunales Open Government in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlichen.

Der Entwurf des Projektauftrags befindet sich aktuell noch in der Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, die auch in das gutachterliche Auswahlverfahren durch einbezogen werden soll. Die Förderinitiative wird inhaltlich im Einklang mit dem am 4. November 2016 anlässlich des Open.NRW Kongresses zwischen Land und Kommunen geschlossenen "Open Government Pakt für Nordrhein-Westfalen" stehen.